

Allgemeinverfügung über die Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels in besonderen Fällen

vom 5. Februar 2021

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 40 der Verordnung vom 12. Mai 2010¹ über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln,

verfügt:

Die Pflanzenschutzmittel

BIOHOP SprayOIL (W-2008-1, 830 g/l Paraffinöl)

Biorga Contra Winteröl (W-1526-2, 830 g/l Paraffinöl)

Capito Winterspritzmittel (W-1526-1, 830 g/l Paraffinöl)

Misto 12 (W-1454, 830 g/l Paraffinöl)

Oleoc, (W-1454-1, 830 g/l Paraffinöl)

Oléoc (W-1529, 830 g/l Paraffinöl)

Ovitex (W-7120, 817g/l Paraffinöl)

Parafol (W-1454-2, 830 g/l Paraffinöl)

Spray Oil 7-E (W-2008, 830 g/l Paraffinöl)

Weissöl / Huile blanche (W-2215, 830 g/l Paraffinöl)

Weissöl S (W- 4555, 830 g/l Paraffinöl)

Zofal D (W- 1526, 830 g/l Paraffinöl)

werden, befristet bis zum 31. Oktober 2021 für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen bewilligt:

¹ SR 916.161

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendung	Auflagen
Obstbau			
Apfel,	<i>Pseudococcus</i>	Konzentration: 1 %	1, 2, 3, 4
Birne/Nashi	<i>comstocki</i>	Dosierung: 16 l/ha	
Zwetschge/Pflaume		Anwendung: nach der Blüte	

Auflagen für den Einsatz

- 1 Die Pflanzenschutzmittel wurden nicht unter Schweizer Praxisbedingungen gegen *Pseudococcus comstocki* getestet. Die Wirksamkeit und die Abwesenheit von phytotoxischen Schäden können nicht garantiert werden.
- 2 Eine Behandlung nach der Blüte gemäss Empfehlungen der Kantonalen Pflanzenschutzdienste.
- 3 Behandlung nur im Abstand von mindestens 7 Tagen vor und nach jeglicher anderen Behandlung mit anderen Produkten
- 4 Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m³/ha.

Das Pflanzenschutzmittel

Movento SC (W 6742, 100 g/l Spirotetramat)

wird, befristet bis zum 31. Oktober 2021 für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendung	Auflagen
Obstbau			
Apfel,	<i>Pseudococcus</i>	Konzentration: 0.09 %	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8,
Birne/Nashi,	<i>comstocki</i>	Dosierung: 1,44 l/ha	9
Aprikose,		Wartefrist: 3 Wochen	
Zwetschge/Pflaume		Anwendung: ab Nachblüte (BBCH 69)	

Auflagen für den Einsatz

- 1 Die Pflanzenschutzmittel wurden nicht unter Schweizer Praxisbedingungen gegen *Pseudococcus comstocki* getestet; die Wirksamkeit ist daher nicht garantiert.
- 2 Anwendung gegen *Pseudococcus comstocki* nur gemäss Empfehlungen der Kantonalen Pflanzenschutzdienste.
- 3 Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m³ pro ha.
- 4 SPa 1: Zur Vermeidung einer Resistenzbildung maximal 1 Behandlung pro Parzelle und Jahr gegen *Pseudococcus comstocki*.
- 5 Insgesamt maximal 2 Behandlungen pro Parzelle und Jahr mit diesem Produkt.
- 6 Keine Tankmischung mit anderen Produkten.
- 7 Anwendung bei milden Temperaturen.
- 8 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug tragen. Ausbringen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug + Kopfbedeckung tragen. Technische Schutzvorrichtungen während des Ausbringens (z.B. geschlossene Traktorkabine) können die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung ersetzen, wenn gewährleistet ist, dass sie einen vergleichbaren oder höheren Schutz bieten.
- 9 Nachfolgearbeiten in behandelten Kulturen: Schutzhandschuhe + Arbeitskleidung (mindestens langärmeliges Hemd + lange Hose) tragen.

Die Pflanzenschutzmittel

Gazelle SG (W 6581, 20 % Acetamiprid)

Basudin SG (W 6581-1, 20 % Acetamiprid)

Barritus Rex (W 6581-2, 20 % Acetamiprid)

Oryx Pro (W 6581-3, 20 % Acetamiprid)

werden, befristet bis zum 31. Oktober 2021, für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendung	Auflagen
Obstbau			
Apfel,	<i>Pseudococcus</i>	Konzentration: 0,015 %	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7
Birne/Nashi,	<i>comstocki</i>	Dosierung 0,24 kg/ha	
Aprikose,		Wartefrist: 3 Wochen	
Zwetschge/Pflaume		Anwendung: ab Nachblüte (BBCH 69)	

Auflagen für den Einsatz

- 1 Die Pflanzenschutzmittel wurden nicht unter Schweizer Praxisbedingungen gegen *Pseudococcus comstocki* getestet; die Wirksamkeit ist daher nicht garantiert.
- 2 Anwendung gegen *Pseudococcus comstocki* nur gemäss Empfehlungen der Kantonalen Pflanzenschutzdienste.
- 3 Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m³/ha.
- 4 SPA 1: Zur Vermeidung einer Resistenzbildung maximal 1 Behandlung pro Parzelle und Jahr gegen *Pseudococcus comstocki*. Insgesamt maximal 2 Behandlungen pro Parzelle und Jahr mit Produkten aus derselben Wirkstoffgruppe.
- 5 SPe 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu Oberflächengewässern einhalten. Zum Schutz vor den Folgen einer Abschwemmung eine mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsene Pufferzone von mindestens 6 m einhalten. Reduktion der Distanz aufgrund von Drift und Ausnahmen gemäss den Weisungen des BLW.
- 6 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug tragen. Ausbringen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug tragen. Technische Schutzvorrichtungen während des Ausbringens (z.B. geschlossene Traktorkabine) können die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung ersetzen, wenn gewährleistet ist, dass sie einen vergleichbaren oder höheren Schutz bieten.
- 7 Nachfolgearbeiten in behandelten Kulturen: Schutzhandschuhe + Arbeitskleidung (mindestens langärmeliges Hemd + lange Hose) tragen.

Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968² über das Verwaltungsverfahren die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

05.02.2021

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor, Christian Hofer

² SR 172.021